

Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Feuerwerk - Anzeige für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Anschrift

Unter den Eichen 1
12203 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90299-4660

Fax: (030) 90299-4662

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/>

E-Mail: ordnungsamt@ba-sz.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Bitte den Eingang von Unter den Eichen nehmen.

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: Nur mit Termin:
09:00-13:00 Uhr

Dienstag: Nur mit Termin:
09:00-13:00 Uhr

Mittwoch: Keine Sprechstunde

Donnerstag: Nur mit Termin:
09:00-13:00 Uhr

Freitag: Keine Sprechstunde

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Termine können unter ordnungsamt@ba-sz.berlin.de oder Telefonnummer 030 902994660 vereinbart werden.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.6km [S Botanischer Garten](#)

S1

0.8km [S+U Rathaus Steglitz](#)

S1

U U-Bahn

0.7km [S+U Rathaus Steglitz](#)

U9

Bus

0.2km [Unter den Eichen/Botanischer Garten](#)

188, M48, N88

0.2km [Braillestr.](#)

188, M48, N88

0.4km [Händelplatz](#)

188, 283, 285, M85, N88

0.5km [Schlossparktheater](#)

188, 283, N88, M48

0.5km [Berlin, Carmerplatz](#)

188, 283, N88, 186

Sonstige Hinweise zum Standort

Gebührenfreie Parkplätze stehen nicht zur Verfügung. Der Standort liegt unmittelbar an der Grenze zur Parkraumbewirtschaftung.

Bei akuten Verkehrsbehinderungen und sonstigem eilbedürftigem pflichtwidrigem Verhalten von Mitbürgerinnen und Mitbürgern (auch in geschützten Grünanlagen) wählen Sie bitte die Rufnummer 030/90299-4631 oder 030/90299-4632.

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Feuerwerk - Anzeige für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

Personen, denen als Inhaber:

- einer Erlaubnis oder
- eines Befähigungsscheines oder
- einer Ausnahmegewilligung nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG)

das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) gestattet ist, müssen das Abbrennen mindestens 14 Tage im Voraus der zuständigen Behörde anzeigen.

- Dies gilt ganzjährig für Feuerwerke bei denen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, P1, P2, T1 oder T2 zum Einsatz kommen.
- Für Feuerwerke mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerk) gilt die Anzeigepflicht nur in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12.
- Nur das Abbrennen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 (Kleinstfeuerwerk) ist ganzjährig ohne vorherige Anzeige gestattet.

Verfahrensablauf:

1. Als Berechtigte/r zeigen Sie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) bei den für den Abbrandort örtlich zuständigen Ordnungsamt rechtzeitig vorher an.
2. Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft.
3. Sie erhalten eine Abschlussmitteilung mit Gebührenbescheid.

Hinweis:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

Voraussetzungen

- **Sie haben eine gültige Genehmigung nach Sprengstoffgesetz**
Die anzeigende Person oder deren Stellvertreter muss im Besitz einer gültigen sprengstoffrechtlichen Erlaubnis, Befähigungsnachweises oder Ausnahmegewilligung sein.

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige Abbrennen von Feuerwerk**
(unter "Formulare")
 - Die Anzeige ist vollständig ausgefüllt in Textform, spätestens 14 Tage vor dem Abbrandtag, bei der zuständigen Behörde einzureichen.
Nutzen Sie bitte den hinterlegten Anzeigevordruck!

- Wenn sich der Abbrandort in unmittelbarer Nähe zu einer Bundeswasserstraße (z.B. Spree, Müggelspree, Havel etc.), einer Eisenbahnanlage oder einem Flughafen befindet, muss das Feuerwerk der zuständigen Behörde 4 Wochen vorher angezeigt werden.
- **Personaldokument**
Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild.
- **Erlaubnis, Befähigungsschein oder Ausnahmegewilligung**
Sie benötigen:
 - eine gültige Erlaubnis gemäß § 7 (gewerblich) oder § 27 (nicht gewerblich) Sprengstoffgesetz oder
 - einen gültigen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz oder
 - eine gültige Ausnahmegewilligung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV.
- **Ortsskizze des Abbrennplatzes**
Maßstabsgetreue Skizze (im Maßstab 1:100) des Abbrennplatzes, aus der die Abstände zu etwaigen Hindernissen im Umfeld des Feuerwerks (z. B. Bäume, Häuser etc.) erkennbar sind.
- **Zustimmung des Flächeninhabers**
Reichen Sie bitte die Zustimmung des Eigentümers der Abbrandfläche des Feuerwerkes ein.
- **Nachweis Haftpflichtversicherung**
Kopie der Versicherungsbestätigung über das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung

Formulare

- **Anzeige Abbrennen von Feuerwerk**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/pyrotechnik/_assets/mdb-f126762-anzeige_feuerwerk.pdf)

Gebühren

30,00 - 100,00 Euro, je Aufwand

Rechtsgrundlagen

- **Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) - § 23 Absatz 3**
(https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_23.html)
- **Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) - §§ 7, 20 und 27**
(https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/index.html#BJNR027370976BJNE009200118)
- **Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Arbeitsschutz (ArbschGebO)**
(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=ArbSchGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Weiterführende Informationen

- **Hinweis zum Datenschutz**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehend-es-gewerbe/_assets/merkblatt-dsgv.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Anzeigen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen müssen Sie für Abbrandorte innerhalb Berlins bei dem örtlich zuständigen Ordnungsamt des Bezirksamtes einreichen.